

Verbrennen holziger Abfälle ist unzulässig!

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.01.2017 und Mitteilung des Landratsamtes Passau vom 24.01.2017 wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 01.01.2017 die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) und die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) geändert worden sind. Aufgrund dieser Änderung besteht für Gemeinden nicht mehr die Möglichkeit, durch Verordnung das Verbrennen von Holzigen Gartenabfällen zuzulassen. Künftig dürfen nur noch pflanzliche Abfälle aus Privatgärten und Parkanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zugelassen werden.

Als Begründung wird angeführt, dass für das Verbrennen Holziger Gartenabfälle kein Bedürfnis mehr besteht, weil die entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern ein flächendeckendes Netz für die Erfassung von Grüngut etabliert haben.

Die Verordnung der Stadt Hauzenberg wurde aufgehoben!